



Ein Info-Service von

**Ott & Partner**

09.02.2021

# Corona-Hilfen: Beihilfeprogramme im Überblick

**Update  
09.02.2021**

Eine Vielzahl an sich häufig ändernden Informationen über bestehende und neue Corona-Hilfsprogramme und schleppende Auszahlungen führen in der Wirtschaft zu Verunsicherung und Unmut. Anpassungen der Programme in den Antragsvoraussetzungen sowie die den Hilfen zugrundeliegenden Beihilferegimen führen zu einer hohen Komplexität.

Wir geben Ihnen einen aktuellen Überblick über die bestehenden und geplanten Hilfsprogramme, deren Antragsvoraussetzungen sowie die zugrundeliegenden Beihilferegelungen.

## Für jeden die richtige Hilfe

NOVEMBER-DEZEMBER 2020		
SCHLIESSUNG		
<i>seit 2. Nov 2020</i>	<i>seit 16. Dez 2020</i>	<i>mind. 40% im Nov. und/oder Dez.</i>
<b>Direkt und indirekt betroffene Unternehmen aller Größen und Branchen</b> (Restaurants, Hotels, Bars, Theater, Messen, Caterer, ...)	<b>Unternehmen aller Branchen ohne Zugang zur November-/Dezemberhilfe</b> (Einzelhandel, Friseur, ...)	<b>Unternehmen, Soloselbstständige und freiberufliche aller Branchen</b>
<b>NOVEMBERHILFE DEZEMBERHILFE</b>	<b>ÜBERBRÜCKUNGS- HILFE III</b> für von Schließungen betroffene Unternehmen	<b>ÜBERBRÜCKUNGS- HILFE III</b> November-/Dezember-Fenster

Bis zu 75% Erstattung des Umsatzes aus dem Vergleichsmonat 2019

Fixkosten-Zuschuss (max. 1,5 Mio. € / Monat)

Fixkosten-Zuschuss (max. 1,5 Mio. € / Monat)

AB JANUAR 2021	
Unternehmen, Soloselbstständige und freiberufliche aller Branchen (Restaurants, Hotels, Einzelhandel, ...)	
<b>SCHLIESSUNG seit 2. Nov. 2020</b>	<b>KEINE SCHLIESSUNG, ABER 30% Umsatzrückgang in einem Monat</b>
<b>ÜBERBRÜCKUNGS- HILFE III</b> für von Schließungen betroffene Unternehmen	<b>ÜBERBRÜCKUNGS-HILFE III</b>
Fixkosten-Zuschuss (max. 1,5 Mio. €/Monat)	Fixkosten-Zuschuss (max. 1,5 Mio. €/Monat)

# Die Programme im Einzelnen

## 1 Novemberhilfe | Dezemberhilfe

Die November- und Dezemberhilfe steht den Unternehmen aller Größen, Soloselbständigen und Freiberuflern im **Haupterwerb** zu, die direkt oder indirekt aufgrund der Schließungsanordnung des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28.10.2020 betroffen sind. Als indirekt betroffen gilt dabei, wer mindestens 80 % seiner Umsätze mit direkt von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielt.

Die Förderung beläuft sich im Rahmen einer einmaligen Kostenpauschale auf bis zu **75 % des Vergleichsumsatzes aus dem entsprechenden Vorjahresmonat**. Als Vergleichsumsatz wird der inländische Netto-Umsatz des Novembers/Dezembers 2019 herangezogen. Umsätze, die im Förderzeitraum 2020 erzielt wurden, werden angerechnet, soweit diese 25 % des Vergleichsumsatzes übersteigen. Sonstige Hilfen wie z.B. Kurzarbeitergeld werden bei der Förderung ebenfalls abgezogen.

Ein Nachweis von Verlusten oder nicht gedeckten Kosten ist im Rahmen der November-/Dezemberhilfe aufgrund der zugrundeliegenden **Bundesregelung Kleinbeihilfen** in Verbindung mit der De-minimis-Verordnung nicht erforderlich.

**Update:** Die Europäische Kommission hat ihren Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie erneut verlängert und erweitert. Insbesondere wurde die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen erhöht (zuvor 800.000 Euro).

Die Antragsfrist für die November- und Dezemberhilfe wurde nochmals bis zum 30.04.2021 verlängert.

## 2 Novemberhilfe PLUS | Dezemberhilfe PLUS

Für Fälle in denen der Kleinbeihilferahmen von EUR 1 Mio. nicht ausreichend ist, wird es eine Programmergänzung geben. Diese Ergänzung basiert auf der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und schafft einen zusätzlichen **Förderrahmen von bis zu EUR 3 Mio.**

Entscheidender Unterschied zur regulären November-/Dezemberhilfe ist der Beihilferahmen. Während die Kleinbeihilferegelung kein Erfordernis zum Nachweis von Verlusten stellt, ist für eine PLUS-Hilfe eine Unterdeckung der Fixkosten zu belegen. Bei Inanspruchnahme der Bundesregelung Fixkostenhilfe sind bei Vorliegen eines Umsatzrückgangs von mind. 30 % im Vergleich zum

Vorjahreszeitraum maximal 70 % (große Unternehmen) / 90 % (kleine und mittlere Unternehmen) der ungedeckten Fixkosten förderfähig. Weitere Details zur Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 haben wir aufgrund der Komplexität und zur Beibehaltung einer Übersichtlichkeit der Hilfsprogramme am Ende des Schreibens aufgeführt.

Ein Antrag auf Novemberhilfe PLUS würde auch Unternehmen offenstehen, die bereits Novemberhilfe beantragt haben. In diesem Fall würden Leistungen der Novemberhilfe auf die Novemberhilfe PLUS angerechnet.

## 3 Überbrückungshilfe II

Anders als bei November- und Dezemberhilfe wird bei den Überbrückungshilfen in allen drei Phasen eine **Erstattung von Fixkosten** vorgenommen. Im Rahmen der Überbrückungshilfe II sollen kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden, die einen Umsatzeinbruch im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von entweder

- 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten oder
- 30 % im Gesamtdurchschnitt erlitten haben.

Förderzeitraum der Überbrückungshilfe II sind die Monate September bis Dezember 2020. Die Überbrückungshilfe II erstattet dabei einen Anteil der Fixkosten in diesem Zeitraum von:

- 90 % bei Umsatzeinbruch von mind. 70 %
  - 60 % bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
  - 40 % bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %
- im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bei monatlicher Betrachtung). Liegt der Umsatzrückgang in einem der Fördermonate unter 30 %, entfällt die Förderung für diesen Monat.

>>>

## Überbrückungshilfe II Fortsetzung

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende und nicht einseitig veränderbare Fixkosten ohne Vorsteuer. Die vertragliche Fälligkeit der Kosten muss dabei im Förderzeitraum liegen. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbands sind explizit von der Förderung ausgenommen. Gängige Fixkosten sind bspw. Mieten, Lizenzaufwendungen, Zins- und Finanzierungsaufwendungen aber auch notwendige Ausgaben für Instandhaltung und Wartung sowie Strom- und Wasserkosten. Personalaufwendungen werden pauschal mit 20 % der übrigen Fixkosten berücksichtigt, soweit nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sind.

Da die Überbrückungshilfe II auf der Bundesregelung Fixkostenhilfe beruht, ist auch hierfür der **Nachweis**

**einer Unterdeckung** erforderlich. Die Förderung des jeweiligen Monats kann dadurch auf den prozentualen Abschlag der nachweisbaren Fixkosten begrenzt werden. Im Einzelnen verweisen wir zur Darstellung der Beihilferegelung am Ende dieses Schreibens.

**Update:** Aufgrund Anpassungen des EU-Beihilferahmens wurde rückwirkend für die Überbrückungshilfe II ein Wahlrecht eingeräumt. Im Rahmen der ohnehin erforderlichen Schlussabrechnung ist nun auch die Beantragung auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen und damit ohne Nachweis einer Unterdeckung möglich.

Die Antragsfrist zur Überbrückungshilfe II läuft bis 31.03.2021

## 4 Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III beruht auf einem einheitlichen Kriterium zur Antrags- und Förderberechtigung. Danach sind alle Unternehmen berechtigt, die gestaffelte Fixkostenerstattung zu erhalten, deren **Umsatzeinbruch mind. 30 %** beträgt. Die für die anderen Programme bestehenden Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten kommen nicht mehr zum Tragen.

Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III sind die Monate November 2020 bis Juni 2021. Die maximale monatliche Förderhöhe beträgt im Rahmen der Überbrückungshilfe III EUR 1,5 Mio. Dabei sind jedoch die Obergrenzen des EU-Beihilferechts zu beachten.

Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- 90 % bei Umsatzeinbruch von mind. 70 %
- 60 % bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %

Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann. Dazu zählen: Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc., Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

Neu bei den erstattungsfähigen Kostenpositionen sind vor allem auch Investitionen in Digitalisierung. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben. Daher wird der Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 als Kostenposition anerkannt. Das gilt u.a. für Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung.

Vorteil der Überbrückungshilfe III ist die Möglichkeit, das **Beihilferegime frei zu wählen**. Zuschüsse **bis insgesamt EUR 1 Mio.** können **ohne den Nachweis von Verlusten** auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilferegelung sowie der De-minimis-Verordnung (kumuliert mit bereits erhaltenen Hilfen auf Basis dieses Beihilferegimes) beantragt werden. Ist der Beihilferahmen nicht ausreichend, kann die Überbrückungshilfe III auch auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe beantragt werden. Hier beträgt der Beihilferahmen EUR 3 Mio. Allerdings müssen in dem Fall ungedeckte Fixkosten nachgewiesen werden und die Förderung ist je nach Unternehmensgröße auf 70 % bzw. 90 % dieser ungedeckten Fixkosten gedeckelt.

Abschlagszahlungen sind bis zu einer Höhe von EUR 100.000 für alle Unternehmen vorgesehen. Die regulären Auszahlungen sind ab März 2021 geplant.

# Die Programme im Einzelnen

## 5 Neustarthilfe

Soloselbständige im Haupterwerb 2019 können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale ansetzen. Dies gilt sowohl für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (z.B. Schauspieler) als auch aus unselbständiger Beschäftigung. Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang aus beiden Bestandteilen im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum sechsmonatigen Referenzzeitraum 2019 von mind. 60 %.

Die Neustarthilfe beträgt 50 % des Referenzumsatzes und ist auf EUR 7.500 begrenzt. Die Betriebskostenpauschale wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt.



## Zusammenspiel der einzelnen Förderprogramme

Die einzelnen Förderprogramme können parallel beantragt werden und schließen sich nicht gegenseitig aus. Soweit sich Förderzeiträume überschneiden, sind erhaltene Hilfen aus bereits beantragten Programmen gegenzurechnen. Wurde bspw. bereits Überbrückungshilfe II für den Fördermonat November 2020 beantragt, so wird diese Förderung bei Beantragung der Novemberhilfe angerechnet.

Zusätzliche Komplexität gewinnt das Zusammenspiel im Bereich der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Fixkostenunterdeckungen einzelner Monate des beihilfefähigen Zeitraums dürfen nur einmalig zur Begründung einer Unterdeckung herangezogen werden.



## Weitere Ausführungen zu den Beihilferegimen

Die aufgeführten Corona-Hilfsprogramme stützen sich entweder auf die Bundesregelung Kleinbeihilfe oder Fixkostenhilfe. Insgesamt beläuft sich der Förderrahmen damit auf EUR 4 Mio. der für sämtliche Programme kumuliert zu betrachten ist. Größere Unternehmen und

vor allem Unternehmensverbände werden damit durch den Beihilferahmen hinsichtlich der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eingeschränkt.

>>>

## Weitere Ausführungen zu den Beihilferegimen Fortsetzung

	<b>Bundesregelung Fixkostenhilfen max. € 3 Mio.</b>	<b>Bundesregelung Kleinbeihilfen max. € 800.000</b>	<b>De-minimis- Verordnung max. € 200.000</b>
Novemberhilfe / Dezemberhilfe		✓	✓
November- /Dezemberhilfe PLUS	✓		
Überbrückungshilfe II	✓	✓	
Überbrückungshilfe III	✓	✓	✓

Soweit die gesamten Hilfen die Grenze von EUR 1 Mio. nicht überschreiten, kann auf die einfacher handzuhabende **Bundesregelung Kleinbeihilfe (inkl. De-minimis-Verordnung)** zurückgegriffen werden (**Update: jetzt auch für Überbrückungshilfe II**). Dies bedeutet, dass die zugrundeliegenden Hilfen auch im Gewinnfall in Anspruch genommen werden können.

Bei Überschreiten dieser Grenze und/oder bei Beantragung der Überbrückungshilfe II kommt die **Bundesregelung Fixkostenhilfe** zur Anwendung. Der kumulierte Höchstbetrag beläuft sich auf max. EUR 3 Mio. pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund. Kleine und Kleinstunternehmen können maximal 90 % der „ungedeckten Fixkosten“ im Förderzeitraum erstattet bekommen. Bei KMU beläuft sich die Deckelung auf 70 % der „ungedeckten“ Fixkosten. Der Begriff „ungedeckte Fixkosten“ im Förderzeitraum deckt sich dabei nicht mit den im Rahmen der Überbrückungshilfe zu berücksichtigenden Fixkosten im Auszahlungszeitraum.

## Fixkosten sind nicht gleich Fixkosten!

ur Ermittlung der „ungedeckten Fixkosten“ im beihilfefähigen Zeitraum sind alle unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehende Kosten zu berücksichtigen (z.B. auch fiktiver Unternehmerlohn). Dazu können die ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum aus Vereinfachungsgründen als monatliche Durchschnittswerte gebildet werden. Alternativ können auch **nur einzelne Verlustmonate herangezogen** werden, ohne dass eine Saldierung mit Gewinnmonaten desselben Jahres erfolgen muss. Voraussetzung ist immer, dass im betreffenden Monat ein Umsatzrückgang von mind. 30 % vorgelegen haben muss.

Der beihilfefähige Zeitraum entspricht dabei nicht dem Leistungszeitraum. Für den Nachweis von ungedeckten Fixkosten für den Leistungszeitraum Oktober 2020 (im Rahmen der Überbrückungshilfe II) können bspw. auch die Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September herangezogen werden. Der Leistungszeitraum – im Beispiel Oktober – muss zwingend ebenfalls im Betrachtungszeitraum enthalten sein. Es wäre also für den Nachweis ungedeckter Fixkosten im Oktober möglich, eine kumulierte Betrachtung der Monate März, April und Oktober heranzuziehen

	<b>Leistungszeitraum</b>	<b>Beihilfefähiger Zeitraum</b>
Überbrückungshilfe III	Nov./ Dez. 2020 - Juni 2021	März 2020 - Juni 2021 ?
Überbrückungshilfe II	Sept. - Dez. 2020	März - Dez. 2020
Novemberhilfe Plus	Nov. 2020	März - Nov. 2020
Dezemberhilfe Plus	Dez.2020	März - Dez. 2020

Zu beachten ist, dass bereits berücksichtigte Verluste nicht erneut zur Erfüllung anderer Hilfsprogramme herangezogen werden können. Diese gelten insoweit als „verbraucht“.



## Fazit

Die Ausgestaltung der Corona-Hilfsprogramme ist im Detail äußerst komplex. Insbesondere die Einschränkungen des Beihilferechts und das Zusammenspiel verschiedener Corona-Hilfsprogramme können zu einer komplizierten Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderhöhe führen.

Wir lassen Sie in dieser Zeit nicht allein!  
Sprechen Sie uns an, wir finden gemeinsam mit Ihnen die beste Fördermöglichkeit

## **Ihr Team von Ott&Partner.**



**Ihr Berater bei Ott&Partner:  
Wolfgang Leeb**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

0821 50301-0  
[info@ott-partner.de](mailto:info@ott-partner.de)



**Aktuellste Informationen zu diesem und anderen aktuellen Themen finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.**

[www.ott-partner.de](http://www.ott-partner.de)



Katharinengasse 32 - 34  
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

